



...der etwas andere Jugendverband!

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Den Maßnahmen des Trägers können sich alle Kinder und Jugendlichen, die eine Mitgliedschaft in einem Verein der FSG NW besitzen oder über eine außerordentliche Mitgliedschaft in der FSG NW, der fkk-jugend e.V. oder dem DFK verfügen, anschließen - sofern in der jeweiligen Ausschreibung keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter angegeben sind, oder vom Veranstalter Vorbehalte bestehen. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Trägers erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zu Stande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger (auch mündlich) bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Maßnahmenausschreibung, diese Teilnahmebedingungen und ggf. die schriftliche Reisebestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange Sie nicht schriftlich vom Träger bestätigt worden sind.

2. Zahlungsbedingungen

Bei Teilnahmebeträgen bis 50,00 € ist der Gesamtbetrag nach Empfang der Teilnahmebestätigung, die als Rechnung gilt, unverzüglich, spätestens aber bis 10 Tage vor Maßnahmebeginn zu leisten. Bei Teilnahmebeträgen über 50,00 € ist sofort eine Anzahlung in Höhe von 20% zu leisten. Die Restzahlung muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme dem in der Teilnahmebestätigung genannten Konto des Trägers gutgeschrieben sein. Bitte den Teilnehmernamen bei der Zahlung angeben.

3. Rücktritt des Teilnehmers, Umbuchung, Ersatzperson

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Maßnahme zurücktreten. Der Rücktritt sollte aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger.

Tritt der Teilnehmer von der Anmeldung zurück oder tritt er ohne Rücktrittserklärung die Maßnahme nicht an, kann der Träger eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Maßnahmevorkehrungen verlangen. Der Träger kann seinen Schaden konkret berechnen oder einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen, dieser beträgt:

- bei einem Rücktritt mehr als 30 Tage vor der Maßnahme: 20% des Teilnehmerbeitrages,
- zwischen dem 29. und 15. Tag vor der Maßnahme: 40% des Teilnehmerbeitrages,
- zwischen dem 14. und 8. Tag vor der Maßnahme: 60% des Teilnehmerbeitrages,
- zwischen dem 7. und dem letzten Tag vor der Maßnahme: 80% des Teilnehmerbeitrages,
- am Tag des Beginns der Maßnahme oder später: 90% des Teilnehmerbeitrages.

Lässt sich der Teilnehmer mit Zustimmung des Trägers durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird ggf. empfohlen.

4. Rücktritt durch den Träger

Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Maßnahme bis zwei Wochen vor Beginn abzusagen. Den eingezahlten Teilnehmerbeitrag erhält der Teilnehmer unverzüglich in voller Höhe zurück. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

5. Haftung

Der Träger haftet als Veranstalter von Maßnahmen für:

1. Die gewissenhafte Maßnahmenvorbereitung
2. Die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
3. Die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
4. Die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Maßnahmeleistungen entsprechend der Ortsüblichkeiten des jeweiligen Ziellandes / -ortes. Soweit die Ortsüblichkeit maßgebend ist, ist dies in der Maßnahmebeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorgehoben.

Der Träger haftet nicht für die Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Maßnahmeausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind. Dies gilt auch dann nicht, wenn die Maßnahmeleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

6. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Trägers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist der Höhe nach auf den dreifachen Teilnehmerbeitrag beschränkt,

1. soweit der Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Träger für einen, dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftung des Trägers ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder begrenzt ist.